

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 Buchstabe e; BetrVG § 82 Abs. 1
Buchstabe i; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe i;
§ 80 Abs. 1

- Leitsätze: 1. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen erstreckt sich nicht nur auf die Aufstellung allgemeiner Verwaltungsrichtlinien, sondern auch auf die einzelnen Verwaltungsmaßnahmen.
- Bei der Belegung von Werkswohnungen, die eine Wohlfahrtseinrichtung darstellen, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht auch auf die Belegung der einzelnen Wohnungen.
2. Der Arbeitgeber kann mitbestimmungsfrei von ihm freiwillig errichtete Wohlfahrtseinrichtungen schließen.
3. Sollen Werksmietwohnungen, die für die Arbeitnehmerschaft eines Arbeitgebers ohne nähere Eingrenzung des begünstigten Personenkreises bestimmt sind, mit Gastarbeitern belegt werden, so liegt hierin keine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Wohlfahrtseinrichtung.
4. Zur Frage der Einheit einer Wohlfahrtseinrichtung.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/66

Beschluß des BAG vom 14. Februar 1967

LAG Frankfurt (Main)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 6/66

1 Ta BV 1/66 Frankfurt/Main

Verkündet am
14. Februar 1967

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1967 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Grebenstein beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Juni 1966 - 1 Ta BV 1/66 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich des Hauses Biebricher Allee 141 folgenden Wortlaut erhält:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht bei der Belegung von Werkswohnungen der Antragsgegnerin lediglich im Hause Biebricher Allee 141 hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist Besitzerin mehrerer Wohnhäuser in Wiesbaden; sie hat die in diesen befindlichen Wohnungen an Werksangehörige vermietet. In dem Haus Biebricher Allee 141 befinden sich fünf 3-Zimmer-Wohnungen. Nachdem drei dieser Wohnungen durch Auszug der in ihnen wohnenden Familien frei geworden waren, hat die Antragsgegnerin diese Wohnungen als Sammelunterkünfte für Gastarbeiter eingerichtet. Sie hat in jedes Zimmer vier Betten und sonstige Möbel gestellt; außerdem hat sie die sanitären Einrichtungen in den einzelnen Wohnungen für die Notwendigkeiten einer Sammelunterkunft herrichten lassen. In jeder dieser drei Wohnungen sollen zwölf betriebsangehörige jugoslawische Gastarbeiter untergebracht werden.

Der Antragsteller, der Betriebsrat im Betriebe der Antragsgegnerin, vertritt die Auffassung, ihm stehe im Zusammenhang mit der Verwandlung von Werksmietwohnungen in Gastarbeiterunterkünfte in dem Hause Biebricher Allee 141 ein Mitbestimmungsrecht nach § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG auch wegen der Belegung der Wohnungen mit Gastarbeitern zu. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt festzustellen, daß der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwandlung von Werkswohnungen in Gastarbeiterunterkünfte hat.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Das Arbeitsgericht hat hinsichtlich des Hauses Biebricher Allee 141 und eines weiteren, in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr im Streit befindlichen Hauses festgestellt, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwandlung von Werkswohnungen der Antragsgegnerin habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die von der Antragsgegnerin eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und festgestellt, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwandlung von Werkswohnungen der Antragsgegnerin lediglich im Hause Biebricher Allee 141 habe; den weitergehenden Antrag hinsichtlich des anderen Hauses hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragt die Antragsgegnerin, den angefochtenen Beschluß insoweit abzuändern, als er dem Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwandlung von Werkswohnungen der Antragsgegnerin im Hause Biebricher Allee 141 zuerkannt hat, und festzustellen, daß dem Rechtsbeschwerdegegner auch insoweit kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 56 a Abs. 1 Buchstabe c BetrVG zustehe. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Nach dem Wortlaut seines Antrags begehrt der Antragsteller die Feststellung, daß ihm ein Mitbestimmungsrecht bei der "Verwandlung von Werkswohnungen" zustehe. Aus dem Gesamtvorbringen des ~~Antragsgegners~~^{stellers} bereits in den Vorinstanzen ergibt sich jedoch, daß der Antragsteller allein das Mitbestimmungsrecht bei der Belegung der Werkswohnungen auch mit Gastarbeitern für sich in Anspruch nimmt. Dies wird auch bestätigt durch die Ausführungen des Antragstellers in der Erwiderung zu der Rechtsbeschwerde (Schriftsatz vom 14. September 1966), in der ausgeführt ist, daß es für den vorliegenden Rechtsstreit lediglich auf die Frage ankomme, ob es sich bei der Belegung der Werkswohnungen mit Gastarbeitern um Maßnahmen der Verwaltung im Sinne des § 56 Abs. 1 BetrVG handele. Der Antragsteller macht also im vorliegenden Verfahren für sich nicht das Recht geltend, bei der baulichen Umgestaltung der Werkswohnungen und bei der Ausstattung der Wohnungen im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Belegung der Wohnungen mit Gastarbeitern mitzubestimmen. Das ist im übrigen auch noch durch seine Erklärung im Anhörungstermin vor dem Senat klargestellt worden.

- 4 -



Für die Entscheidung des Streites der Beteiligten um die Frage, ob dem Antragsteller als Betriebsrat bei der Antragsgegnerin ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Belegung der bisher von Familien genutzten Wohnungen in dem Gebäude Biebricher Allee 141 mit Gastarbeitern zusteht, sind die Gerichte für Arbeitssachen nach § 82 Abs. 1 Buchst. i BetrVG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i, § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren zuständig.

Sachlich konnte die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Nach § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG hat der Betriebsrat bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt ist, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform mitzubestimmen, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

Bei den Wohngebäuden, die die Antragsgegnerin zur Unterbringung ihrer Belegschaftsmitglieder unterhält, handelt es sich um eine Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG. Diese Einrichtung dient, wie sich aus dem beiderseitigen Vorbringen ergibt, der verbilligten Unterbringung von Werksangehörigen. Es ist nicht ersichtlich, daß die Antragsgegnerin bereits bei der Errichtung der Wohlfahrtseinrichtung den Kreis ihrer durch diese Einrichtung begünstigten Arbeitnehmer in irgendeiner Weise eingeschränkt hätte, etwa dahin, daß in den Wohnungen nur Ehepaare oder nur Familien mit Kindern untergebracht werden sollten. Da die Werkwohnungen zur Unterbringung von Belegschaftsangehörigen der Antragsgegnerin ohne nähere Begrenzung des Personenkreises bestimmt sind, ist das Landesarbeitsgericht sonach zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei den Mietwohngebäuden um eine einzige Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG handelt. Diese Auffassung wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht in Zweifel gestellt. Wollte man etwa jede einzelne Wohnung als eine besondere Wohlfahrtseinrichtung betrachten, würde die Einheit des Wohlfahrtszweckes, die zur Einheit der Einrichtung führt, zerrissen.

- 5 -



An der Verwaltung dieser Wohlfahrtseinrichtung hat daher der antragstellende Betriebsrat ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht nach § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG. Daß eine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht, die nach den Eingangsworten des § 56 BetrVG eine solche Mitbestimmung ausschließen könnte, ist weder von den Beteiligten vorgetragen noch aus dem Sachverhalt ersichtlich. In dem Tatbestand des angefochtenen Beschlusses ist zwar ausdrücklich hervorgehoben, der Antragsteller habe bisher irgendwelche Mitbestimmungshandlungen hinsichtlich der Werksmietwohnungen nicht vorgenommen. Durch eine solche bisherige Untätigkeit wird aber das nunmehr von ihm in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht bei der Belegung der Werkswohnungen mit Gastarbeitern nicht ausgeschlossen. Zunächst bestehen schon allein wegen der Bedeutung des Mitbestimmungsrechts für die Belegschaft sehr erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Annahme, daß ein Betriebsrat auf ihm gesetzlich zustehende Mitbestimmungsbefugnisse mit Wirkung für die Zukunft verzichten könnte. Jedenfalls aber scheitert die Annahme eines solchen Verzichts im vorliegenden Fall bereits daran, daß selbst dann, wenn der Antragsteller früher ein solches Mitbestimmungsrecht nicht in Anspruch genommen haben sollte, in einem solchen Verhalten allein nicht der Verzicht auf die Ausübung ihm gesetzlich zustehender Mitbestimmungsrechte für alle Zukunft zu erblicken wäre.

Nach § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG hat der Betriebsrat bei der "Verwaltung" von Wohlfahrtseinrichtungen mitzubestimmen. Dieses gesetzlich begründete Mitbestimmungsrecht ist nicht etwa dahin beschränkt, daß der Betriebsrat nur bei der Aufstellung allgemeiner Verwaltungsrichtlinien mitzubestimmen hätte. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats erstreckt sich vielmehr sowohl auf die Aufstellung allgemeiner Verwaltungsrichtlinien wie auch auf die einzelne Verwaltungsmaßnahme. Das hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 6. Dezember 1963



(BAG 15, 136 141 = AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG - Wohlfahrts-einrichtungen - unter Berufung auf Hilger in Festschrift für Sitzler, Seite 153, 160) ausgeführt. Im Schrifttum wird diese Ansicht von Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 7. Aufl., § 56 Anm. 29 mit weiteren Nachweisen, geteilt. Der gegenteiligen, auch für den Fall der Werkswohnungen von Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm. 57, vertretenen Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Aus dem Wortlaut und aus dem Sinn des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG, der das Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen insoweit ohne weitere Einschränkung begründet, ist nicht zu ersehen, daß dieses Mitbestimmungsrecht sich nur auf die Aufstellung allgemeiner Verwaltungsrichtlinien beziehen sollte. Eine solche Beschränkung würde vielmehr das hier in Rede stehende gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entgegen den eben mit seiner weiteren Fassung anerkannten berechtigten Belangen der Belegschaft weitgehend bedeutungslos machen.

Zu der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung, bei der der Antragsteller mitzubestimmen hat, gehört somit auch die Vergabe der Werkswohnungen an die Angehörigen des Personalkreises, die nach dem Zweck der Wohlfahrtseinrichtung zu den Teilnahmeberechtigten gehören. Bei jeder dieser Verwaltungsmaßnahmen hat deswegen der Betriebsrat mitzubestimmen. Gerade die Vergabe der Wohnungen an die teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer stellt die wesentliche Verwaltungsmaßnahme bei der Verwaltung einer solchen Wohlfahrtseinrichtung dar.

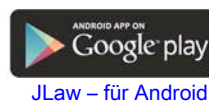
Dieser Grundsatz der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Vergabe von Werksmietwohnungen bedarf, sofern es sich wie hier um eine von dem Arbeitgeber freiwillig errichtete Wohlfahrtseinrichtung handelt, aus dem Wesen der Freiwilligkeit bei der Errichtung der Wohlfahrtseinrichtung einer Einschränkung dahin, daß es sich um Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der vom Arbeitgeber für die Wohlfahrtseinrichtung gesetzten Zweckbestimmung handeln muß. Nur im Rahmen einer solchen Zweckbestimmung ist zu verwalten. Die Frage der vom Arbeitgeber gesetzten Zweckbestimmung ist also gedanklich notwendig der Verwaltung vorgeschaltet und beeinflusst deswegen Umfang und



Inhalt der zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Errichtung der Wohlfahrts-einrichtung führt weiterhin dazu, daß der Arbeitgeber auch über die Schließung der Wohlfahrtseinrichtung vorbehaltlich bereits entstandener Rechtsansprüche einzelner Arbeitnehmer mitbestimmungsfrei entscheiden kann. Auch das hat der Senat bereits in AP Nr. 8 zu § 56 BetrVG - Wohlfahrtseinrichtungen - entschieden. Als Schließung einer errichteten Wohlfahrtseinrichtung ist dabei auch die Änderung ihrer Zweckbestimmung anzusehen. Wenn der Arbeitgeber eine bestimmte von ihm freiwillig errichtete Wohlfahrtseinrichtung vorbehaltlich bereits entstandener Rechtsansprüche ersatzlos aufheben kann, so muß es ihm auch möglich sein, ebenso mitbestimmungsfrei statt der bisherigen Wohlfahrtseinrichtung eine Wohlfahrtseinrichtung mit anderer Zweckbestimmung und damit sachlich eine andere Wohlfahrtseinrichtung zu errichten.

Es kommt in dem vorliegenden Verfahren somit nunmehr darauf an, ob es sich bei der Zuweisung der drei Wohnungen an die Gastarbeiter um eine Vergabe im Sinne einer Verwaltung der dem Umfang und dem Zweck nach unverändert fortbestehenden Wohlfahrtseinrichtung handelt oder ob in den Maßnahmen der Antragsgegnerin die Schließung der bisherigen Wohlfahrtseinrichtung zugunsten der Arbeitnehmer des Betriebes schlechthin und die Neuschaffung einer Wohlfahrtseinrichtung nur für Gastarbeiter liegen. Im ersteren Fall ist auch bei der Vergabe der Wohnungen an die Gastarbeiter das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 56 Abs. 1 Buchstabe e BetrVG gegeben; im anderen Fall kann sich der Betriebsrat nicht durch Ausübung des Mitbestimmungsrechts gegen die Schließung der bisherigen Wohlfahrtseinrichtung und die Errichtung einer neuen Wohlfahrtseinrichtung nur für Gastarbeiter wenden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die mitbestimmungspflichtige Vergabe der im Grundsatz unveränderten Wohlfahrtseinrichtung "Werksmietwohnungen".



- 8 -

Diese Wohlfahrtseinrichtung dient der Unterbringung von Belegschaftsangehörigen der Antragsgegnerin. Es ist, wie bereits hervorgehoben, weder vorgetragen noch aus dem Sachverhalt ersichtlich, daß die Antragsgegnerin bei der Errichtung der Wohlfahrtseinrichtung nur bestimmte Belegschaftsangehörige oder eine bestimmte Gruppe von Belegschaftsangehörigen begünstigen wollte. Der Zweck der Wohlfahrtseinrichtung ist also unverändert auch dann, wenn die Antragsgegnerin Gastarbeiter in den Wohnungen unterbringen will, die Bereitstellung von Wohnraum für Belegschaftsmitglieder der Antragsgegnerin. An diesem Zweck wird sodann dadurch nichts geändert, daß die Wohnungen nunmehr von der Antragsgegnerin baulich im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gastarbeiter umgestaltet und mit den hierfür erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen werden. Ferner ist es nicht entscheidend, daß bisher in den Wohnungen Familien untergebracht waren, während in Zukunft in den einzelnen Wohnungen mehrere Gastarbeiter wohnen sollen. All das ändert nämlich nichts an der übergeordneten Zweckbestimmung der Wohlfahrtseinrichtung, den Arbeitnehmern der Antragsgegnerin verbilligten Wohnraum bereitzustellen. Auch die Gastarbeiter sind Arbeitnehmer der Antragsgegnerin und als solche hinsichtlich der Teilnahme an der von der Antragsgegnerin freiwillig errichteten Wohlfahrtseinrichtung gleichberechtigt.

Allenfalls könnte in der von der Antragsgegnerin geplanten Belegung der drei Wohnungen mit Gastarbeitern die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsrichtlinie des Inhalts geschen werden, daß die der Zweckbestimmung nach unveränderte Wohlfahrtseinrichtung in bestimmter Weise und nach Vornahme baulicher und sonstiger Veränderungen Gastarbeitern zur Verfügung stehen solle. Eine solche allgemeine Verwaltungsrichtlinie ist aber ihrerseits wieder mitbestimmungspflichtig.

Handelt es sich sonach um die Verwaltung der unverändert gebliebenen Wohlfahrtseinrichtung, so steht dem Antragsteller das von ihm in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht nach § 56 Abs. 1 Buchst. c BetrVG bei der Belegung der Wohnungen auch mit Gastarbeitern zu.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Senat hat es für erforderlich gehalten, den erkennenden Teil der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf den Gegenstand des Rechtsstreits dahin klarzustellen, daß das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers bei der Belegung von Werkswohnungen festgestellt wird. Denn das, nicht die Verwandlung der Werkswohnungen, war Gegenstand des Rechtsstreits.

gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Schröder
Dr. Göbel R. Grebenstein

